

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Hofenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 72

Diez, Mittwoch den 2. April 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

Anordnung.

Für den Bereich des Regierungsbezirks ordne ich auf Grund des § 6 Mieter-Schutz-Berordnung vom 23. September 1918 — G.-S. S. 1141 — folgendes an:

1. a) Die Vermieter von Wohnräumen können ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamts kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietsteigerung erfolgt.

b) Ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis gilt als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat.

2. Das Einigungsamt kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses jemals bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Wird die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses durch das Einigungsamt bestimmt, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Besteht in einem Gemeindebezirk kein Einigungsamt, so sind die Amtsgerichte für die Entscheidungen aus vorstehender Anordnung zuständig (§ 11 Abs. 2 und § 8 W. Sch. B. vom 23. September 1918).

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

Springorum.

Diez, den 22. März 1919.

Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich die Herren Bürgermeister um sofortige ortsfällige Weiterbekanntgabe in Ihren Gemeinden.

Der Landrat.

J. B.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Gaignic, Rittmeister.

J.-Nr. 401. G.

Diez, den 28. März 1919.

An die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems und Nassau und an die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Betrifft: Abgangstellung der Steuer von Militärpersonen.

Nach den Bestimmungen im § 70 des Einkommensteuer-Gesetzes wird die veranlagte Staatssteuer nicht erhoben:

von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden.

Ueber die für das Steuerjahr 1918 im Abgang nachzuweisenden Steuerbeträge müssen die Abgangslisten nunmehr zur Vorlage gebracht werden.

Sie werden ersucht, mir diese Listen bestimmt binnen 5 Tagen hierher einzureichen. In Spalte 15 der Liste ist bei jedem Steuerpflichtigen anzugeben, während welcher Zeit und bei welchem Truppenteil er in der Zeit vom 1. April 1918 bis Ende März 1919 gestanden hat.

Die Aufstellung der Listen erfolgt zweckmäßig im Benehmen mit der Staatssteuerhebestelle, bei welcher Gelegenheit auch Sorge dafür zu tragen ist, daß die in den Büchern etwa noch vorhandenen Steuerreste vollständig beseitigt werden.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.

J. B.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Gaignic, Rittmeister.

Nichtamtlicher Teil

Bermischte Nachrichten.

* Dortmund, 30. März. Im Stationsgebäude des Bahnhofes Dortmunderfelde erschienen heute früh zwei Leute, einer in Matrosenuniform, der andere in Feldgrau. Mit vorgehaltenem Revolver wurden die beiden anwesenden Vorsteher von den Eindringlingen in Schach gehalten und geknebelt. Darauf bemächtigten sie sich des im Geldschrank befindlichen Geldes, etwa 500000 Mark, das zu Gehaltszahlungen an die Beamtenschaft bestimmt war. Die Räuber sind mit ihrer Beute unerkannt entkommen.

* Berlin, 31. März. Ueber die Verwendung des Berliner Schlosses wird mitgeteilt, daß das Privateigentum des Kaisers, so weit es noch vorhanden ist, in Sicherheit gebracht wird. Das Schloß wird der öffentlichen Besichtigung zugänglich gemacht. Die Räume von künstlerischem und historischem Wert sollen unangetastet bleiben. Zahlreiche Räume sollen der Universität als Hör- und Lehrsäule zur Verfügung gestellt werden.

* Berlin, 29. März. Laut Meldung des Berl. Lok.-Anz. aus Plauen sind bei dem Fabrikanten Lebender in Delonitz i. B. durch den Plauener Arbeitererrat Mallatsoff im Werte von 10 Millionen Mark beschlagnahmt worden. Ueber die Angelegenheit ist dem Reichskommissar für Textilwaren in Berlin Bericht erstattet worden. Dieser hat die Beschlagnahme der Stoffe gebilligt.

* Der brasilianische Kaffee. Bei den Lebensmittelsverhandlungen in Spa und Brüssel ist eine Frage nicht ventilirt worden, die den Vertretern der brasilianischen Kaffeeproduzenten sehr am Herzen gelegen hat, die aber von der Entente zur Besprechung noch nicht gerührt werden wurde. Die Kaffeeproduzenten sind bei der französischen Regierung vorstellig geworden, daß unter allen Umständen bei dem Wirtschaftsabkommen der Friedenskonferenz die Ausfuhr brasilianischen Kaffees nach Deutschland geschützt werden müsse, da in Brasilien ungeheure Mengen von Rohkaffee lagern, die sonst dem Verderben ausgesetzt sind. Sie haben den Wunsch geäußert, daß der brasilianische Kaffee für eine gewisse Reihe von Jahren nach Deutschland und seinen bisherigen Verbündeten freie Einfuhr haben soll. Deutschland, Oesterreich, die Türkei und die Balkanländer haben vor dem Kriege 4 bis 5 Millionen Sack Kaffee jährlich verbraucht, der zum größten Teil aus Brasilien eingeführt wurde. Die deutsche Regierung hat bislang zur Unterstützung dieses Wunsches noch keine Schritte tun können, wird jedoch, wie verlautet, in der nächsten Zeit bei der Entente vorstellig werden, daß ihm keine Hindernisse entgegengesetzt werden.

* Fünfzig Jahre deutsches Telegraphenkabel. Unbemerkt ist in dieser aufregenden Zeit der Tag verstrichen an welchem wir Gelegenheit gehabt hätten, das fünfzigjährige Bestehen einer der bedeutendsten technischen Erfindungen zu feiern. Gerade fünfzig Jahre sind es her, daß England daran ging, die Verbindung des britischen Mutterlandes durch Kabel mit dem europäischen Festland und weiterhin mit Indien und ganz Ostasien herzustellen. Werner Siemens war es, der die ersten brauchbaren Apparate zum Betrieb langer Kabel baute; er erfand den berühmten „Submarinkabel“, durch dessen Anwendung es möglich war, mehrere Wellen hintereinander durch das Kabel zu schicken. Auf Siemens Anregung kam die erste brauchbare Kabelverbindung nach Indien zustande, welche das Rote Meer umging, da sie von London über Emden-Berlin-Warschau-Odesa-Tiflis-Teheran-Buschir auf dem Landweg den Anschluß an die englische Kabel herstellte. Erst im Jahre 1875 begann man mit der Legung deutscher Seekabel.

* Delfeuerung in der Küche. Die Aussicht, aus der Destillation der Braunkohle ein billiges Del zu gewinnen, erweckt Vorschläge für eine Delfeuerung, an die früher, besonders in Deutschland, angesichts des Mangels an Groböl, niemand gedacht hatte und nach den durch den Wirtschaftskrieg geschaffenen Verhältnissen erst recht nicht denken konnte. Das Neueste auf diesem Gebiet ist die Delfeuerung in der Küche, die nach einer Mitteilung von Pollak in der „Umschau“ merkwürdigerweise in Aegypten erfunden worden ist, wo die Kohlennot besonders hoch gestiegen war. Das Del wird in einer großen eisernen Flasche neben den Herd gestellt und durch Preßluft oder Dampf mit einem Schlauch so versetzt, daß es unter den Töpfen und Pfannen zur Wirkung gebracht werden kann. Bei hinreichendem Heizwert des Dels stellt sich der Betrieb auf diese Weise sogar noch billiger als mit Kohle.

* Die neuen Briefmarken. Die alten Germania-Marken werden verschwinden und es wird ihnen niemand eine Träne nachweinen. Verschwinden werden auch die wirklich schönen Kopfmarken Bayerns. Leider. Denn ein Kopf wirkt immer repräsentativ und kann auch künstlerisch schön wirken. Das kann natürlich ein gutes Sinnbild, etwa der deutsche Reichsadler im Markenschild, auch; tut es aber selten und besagt stets wenig. Schließlich brauchen wir aber

auf Köpfe nicht zu verzichten, ohne daß man dem Gedanken das Wort redet, Präsident Ebert im Markenbild zu verewigen. Wählen wir Köpfe aus unserer Kultur- und Geistesgeschichte, die bedeutendsten Dichter, Denker, Künstler, Erfinder, Staatsmänner zeigen wir Freunden und Feinden auf jeder Postkarte, die ihnen zu Gesicht kommt. Goethe, Schiller, Herder, Humboldt, Gutenberg, Dürer, Nietzsche, Kant, Beethoven, Wagner und andere. Ihre Köpfe gebe man auf deutschen Briefmarken wieder, etwa in der Weise, daß man für jeden Wert, für jede Farbe eine andre Persönlichkeit wählt. Dann mögen diese Köpfe ins Ausland wandern und Kinder sein deutscher Kultur, deutscher Größe und deutscher Verdienste um die Menschheit!

Rechtsfreund.

Hafspflicht wegen schlechter Beschaffenheit eines Weges.

MR. Durch die Steinfuhren des Beklagten waren in einem Wege tiefe Löcher entstanden. Bei der Instandsetzung, die der Beklagte auf die Anforderung der Gemeinde vorgenommen, wurde der Weg mit neuen losen Steinen überschüttet, die aber nicht genügend zerkleinert waren. Eines Abends benutzte ein Gerichtsvollzieher den Weg, stolperte über einen Stein und fiel in den daneben laufenden Wassergraben. Nach einigen Tagen starb er. Seine Hinterbliebenen nahmen die Gemeinde auf Ersatz des Schadens in Anspruch, weil wegen der Steine sich der Weg nicht in einem verkehrssicheren Zustande befunden und eine genügende Beleuchtung gefehlt habe. Die Gemeinde verweigerte dem Beklagten den Streit. In zweiter Instanz schloß sie mit den Klägern einen Vergleich, nach welchem sie sich zur Zahlung einer Abfindungssumme verpflichtete. Sie war gegen Hafspflicht versichert gewesen und trat demnach den ihr gegen den Beklagten zustehenden Anspruch auf Ausgleich an den Versicherungsverein ab. Dieser verlangte von dem Beklagten Erstattung der Hälfte der Abfindungssumme, weil sein Verschulden an dem Unfall mindestens ebenso groß gewesen sei wie das der Gemeinde (Bürgerliches Gesetzbuch § 426). Die Klage ist vom Reichsgericht für begründet erklärt. Unerheblich ist es, ob der Beklagte der Gemeinde gegenüber zur Ausbesserung des von ihm verursachten Weges verpflichtet war, oder ob er sich ihr freiwillig unterzogen hatte; auch im letzteren Falle dürfte er sie nicht mangelhaft und in einer Weise vornehmen, daß dadurch Leben und Gesundheit der den Weg benutzenden Personen gefährdet wurde. Das zwischen ihm und der Gemeinde bestehende Rechtsverhältnis kam gegenüber dem Verunglückten nicht in Betracht, es hatte nur Einfluß auf die Ausgleichung zwischen ihm und der Gemeinde. Zu dem Vergleich mit den Hinterbliebenen war er allerdings nicht von der Gemeinde zugezogen, der Vergleich war aber sehr günstig und der Beklagte hatte sich auch nachträglich mit ihm einverstanden erklärt. Er und die Gemeinde hatten an dem Unfall gleich viel Schuld, er mußte deshalb der Gemeinde die Hälfte der Abfindungssumme erstatten.

Holzversteigerung.

Am Montag, den 7. April ds. Js. vormittags 10 Uhr anfangend, werden nachfolgende Hölzer öffentlich meistbietend versteigert:

- a) Distrikt Pr. Verhau 76.
30 Rm. Buchenscheit und Knüppel (Knorrig und Anbruch).
63 Rm. Buchenreisernüppel.
1090 Buchenwellen.
- b) Distrikt Buchenbergerwand 55.
3 Rm. Buchenscheit und Knüppel (Knorrig und Anbruch).
68 Rm. Eichen- und Buchenreisernüppel.

Zusammenkunft an der Einmündung des Friedrichslegener Weges in die Straße Oberlahnstein-Försthaus.

Oberlahnstein, den 31. März 1919.

Der Magistrat.

J. B.

Herber, Beigeordneter.